



Lageplan zur Einziehungssatzung der Stadt Hammelburg für den südöstlichen Teilbereich im Stadtteil Gauaschach „Altbessinger Weg“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB)

Für die Festsetzungen:

- ▬ Umgrenzung des Geltungsbereiches
- - - Baugrenzen
- - - Vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Vorhandene Bäume und Sträucher sind zu erhalten

- weitere Festsetzungen
- a) Dachneigung 25° - 45°, Satteldach oder Pultdach, für Nebengebäude sind auch begrünte Flachdächer zugelassen.
 - b) Baugrenzen wie im beigelegten Lageplan dargestellt. Der Abstand zum Altbessinger Weg wird auf 4,00 m festgesetzt.
 - c) Der vorhandene Baumbestand außerhalb der Baugrenzen ist zu erhalten. Anpflanzungen auf den Grundstücken dürfen nur mit standortgerechten heimischen Gehölzen vorgenommen werden. Je Baugrundstück sind 2 Obsthochstämme zu pflanzen. Der vorhandene offene Wassergraben ist in seinem jetzigen Verlauf zu belassen.
 - d) Max. 1 Vollgeschoß, Dachgeschosse, die nach Art. 2, Abs. 5, Satz 1 der BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige max. Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.
 - e) Kniestockhöhe max. 50 cm.

Städt. Bauabteilung
Hammelburg, 13.07.1999
geä. 11.08.1999
geä. 7.12.1999

Mohr
Stadtbaumeister

Hammelburg - Stadtteil Gauaschach

GA-07

Lageplan M 1 : 1000 „Altbessinger Weg“

Einziehungssatzung der Stadt Hammelburg

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) erläßt die Stadt Hammelburg folgende Einziehungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im beiliegenden Lageplan umrandet dargestellten Flächen [Altbessinger Weg] werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gauaschach einbezogen. Der Lageplan vom 7.12.1999 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Weitere Festsetzungen

siehe Plan

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

27.12.1999
Stadt Hammelburg

Zeller
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung vom 09.08.1999 die Aufstellung der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung „Altbessinger Weg“, im Stadtteil Gauaschach beschlossen. Der Beschluss wurde am 25.09.1999 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Hammelburg, 11.01.2000

Zeller
Erster Bürgermeister

Der Entwurf der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung wurde vom 04.10.99 bis 05.11.99 im Rathaus der Stadt Hammelburg öffentlich ausgelegt.

Hammelburg, 11.01.2000

Zeller
Erster Bürgermeister

Die Stadt Hammelburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.1999 die Abgrenzungs- und Einziehungssatzung „Altbessinger Weg“, im Stadtteil Gauaschach beschlossen.

Hammelburg, 11.01.2000

Zeller
Erster Bürgermeister

Die Abgrenzungs- und Einziehungssatzung „Altbessinger Weg“, im Stadtteil Gauaschach wird hiermit ausgefertigt.

Hammelburg, 11.01.2000

Zeller
Erster Bürgermeister

Der Abgrenzungs- und Einziehungssatzung „Altbessinger Weg“, im Stadtteil Gauaschach ist am 08.01.2000 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.: 1/2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung tritt hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft (§ 4 der Satzung)

Hammelburg, 11.01.2000

Zeller
Erster Bürgermeister